

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Dr. Erwin Lotter, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Konrad Schily, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10488, 16/10903 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Die vorgesehene Neufassung der Befreiungsmöglichkeiten von der gesetzlichen Rentenversicherung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) durch das vorliegende Zweite SGB IV-Änderungsgesetz ist abzulehnen. Künftig sollen sich Lehrer an nichtöffentlichen Schulen und Anstalten nur noch dann befreien lassen können, wenn sie entweder an einer nichtöffentlichen Schule beschäftigt sind, die (vor der zweiten und dritten Lesung des Gesetzentwurfs) Mitglied einer Versorgungseinrichtung geworden ist oder den verschärften Bedingungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI neuer Fassung genügen. Bisher können sich Lehrer und Erzieher, die an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI unter leichteren Voraussetzungen von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen.

Für Lehrer an einer Vielzahl nichtöffentlicher Schulen würde damit eine Befreiung aus der gesetzlichen Rentenversicherung praktisch unmöglich. Denn durch die Neufassung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB VI müssten Lehrer an nichtöffentlichen Schulen nun zusätzlich zu den schon bestehenden Anforderungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder deren Grundsätzen für den Krankheitsfall abgesichert sein und auch Anspruch auf Beihilfe

haben, um sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen zu können. Diese Anforderungen gehen über das hinaus, was zu einer sozialen Absicherung der Lehrer erforderlich ist und dienen nur dazu, die Befreiungsmöglichkeiten von Lehrern einzuschränken.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung ist nicht mit der so genannten Friedensgrenze aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI vergleichbar, mit der festgelegt wurde, wer sich in berufsständischen Versorgungswerken statt in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern lassen kann. Durch diese Regelung sollte nur ausgeschlossen werden, dass sich nach 1995 noch weitere Berufsgruppen zusätzlich zu den bereits befreiten Berufsgruppen (beispielsweise Ärzte, Anwälte und Architekten) von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Es gilt aber, dass auch nach 1995 innerhalb dieser Berufsgruppen noch Versorgungswerke gegründet werden können.

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene neue Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI für Lehrer wird dagegen nicht eine bereits bestehende Abgrenzung zwischen solchen Berufsgruppen, die sich befreien lassen können und solchen, die sich nicht befreien lassen können, bestätigt, sondern innerhalb der Berufsgruppe der Lehrer wird es künftig schwerer gemacht, sich noch von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen.

Diese Erschwernis ist nicht geeignet, die Altersversorgung der Lehrer und Erzieher zu verbessern. Denn Versorgungswerke an nichtöffentlichen Schulen bieten bereits heute eine ausreichende bzw. sehr gute Absicherung ihrer Lehrer. Durch das Entfallen eigener Versorgungswerke und den Verweis auf die gesetzliche Rentenversicherung ist zu befürchten, dass Schulen in privater Trägerschaft gegenüber öffentlichen Schulen benachteiligt werden, die eine Absicherung nach Beamtenrecht vorsehen. Diese Schlechterstellung ist auch im Hinblick auf Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) nicht unbedenklich, der Schulen in privater Trägerschaft als wesentlichen Bestandteil der öffentlichen Ordnung anerkennt und schützt. Nach Artikel 7 Abs. 4 GG muss die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert sein. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die wirtschaftliche Stellung der Lehrer durch die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht verbessert.

Berlin, den 11. November 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion